

Wegweiser für die persönliche VOV D&O-Versicherung (AVB-VPO 2013)

Inhaltsübersicht:

	Ziffer	Seite
§ 1 Versichertes Risiko		
Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1	4
Wird weltweit Versicherungsschutz gewährt?	1	4
Ist die Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen mitversichert?	1	4
Was ist ein Vermögensschaden?	2	4-5
§ 2 Versicherungsleistungen		
Können Umstände, aufgrund derer ein Versicherungsfall droht, angezeigt werden?	1.1	5-6
Trägt die VOV Anwaltskosten bei einem drohenden Versicherungsfall?	1.2	6
Trägt die VOV Anwaltskosten in einem eingetretenen Versicherungsfall?	1.3	6
Werden die Kosten für unverzügliche Sofortmaßnahmen übernommen?	1.4	6
Leistet die VOV Abwehrkosten auch bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert des Haftpflichtanspruchs?	1.5	6
Werden Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung übernommen?	1.6	6-7
Übernimmt die VOV die Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen?	1.7	7
Übernimmt die VOV die Abwehrkosten in Arrest- und Verbotsverfahren?	1.8	7
Wer entscheidet über die Auswahl des Rechtsanwalts?	1.9	7
Welche Möglichkeit bietet die VOV, um einen Konflikt im Falle einer Inanspruchnahme durch ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen zu entschärfen?	1.10	7-8
Wann wird Schadenersatz geleistet?	2.1	8
Zahlt die VOV Haftpflichtzinsen selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte?	2.2	8
In welchen Fällen übernimmt die VOV eine Gehaltsfortzahlung?	3.1	8
Werden auch Kosten zur Minderung von Reputationsschäden übernommen?	3.2	8
Besteht Versicherungsschutz bei Abmahnung, Abberufung oder Kündigung?	3.3	8
Trägt die VOV Anwaltskosten bei einem drohenden Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren?	3.4	9
Trägt die VOV Anwaltskosten in einem eingeleiteten Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren?	3.5	9
Welche Kosten übernimmt die VOV in standes-, disziplinar- und aufsichtsrechtlichen Verfahren?	3.6	9
Welcher Versicherungsschutz besteht bei Auslieferungsverfahren?	3.7	9
Welche Versicherungsleistung wird bei einer Zeugenvernehmung erbracht?	3.8	9
Werden Kosten zur Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen übernommen?	3.9	10
Welcher Versicherungsschutz besteht in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007?	3.10	10

	Ziffer	Seite
§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes		
Welche Bedeutung hat die vereinbarte Versicherungssumme?	1.1	10
Verzichtet die VOV darauf, von ihr übernommene Kosten zurückzufordern?	1.3	11
Welcher Versicherungsschutz besteht bei einer Erhöhung der Versicherungssumme?	2	11
Gewährt die VOV ein Abwehrkostenzusatzlimit?	3	11
Wie wirken sich anderweitige Versicherungen auf den Versicherungsschutz aus?	4	11
Unter welchen Voraussetzungen werden mehrere Versicherungsfälle wie ein einziger („Serienschaden“) behandelt?	5	11
Inwieweit besteht Versicherungsschutz bei einer wissentlichen Pflichtverletzung?	6.1	11-12
Werden Abwehrkosten bei dem Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung gezahlt?	6.1	12
Inwieweit besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Strafen, Geldbußen und Entschädigungen mit Strafcharakter?	6.2	12
Wie verhält sich der Versicherungsschutz in den U.S.A.?	6.3	12
Gelten die Bedingungen der für ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen bestehenden VOV D&O-Versicherung ergänzend?	7	12-13
§ 4 Versicherte Tätigkeiten		
Für welche Organtätigkeiten wird Versicherungsschutz gewährt?	1/2	13
Wann wird Versicherungsschutz auch Ehegatten und Erben gewährt?	3	13
§ 5 Versicherter Zeitraum		
Was ist unter „Vorwärtsdeckung“ zu verstehen?	1	13
Sind auch vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen versichert?	2	13
In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsbeendigung eintreten (Nachmeldefrist)?	3	13-14
Besteht die Nachmeldefrist auch fort, wenn nach Vertragsbeendigung eine andere D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit)?	3	14
Kann man die Nachmeldefrist durch Zukauf erweitern?	3	14
§ 6 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz des im Versicherungsschein benannten Unternehmens		
Bleibt der Versicherungsschutz auch bei einer Neubeherrschung eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens bestehen?	1	14
Wie verhält sich der Versicherungsschutz bei Liquidation oder Verschmelzung eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens?	2 / 3	14
Besteht Versicherungsschutz auch bei Insolvenz eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens fort?	4	14
§ 7 Vertragspartner		
Wer ist Versicherungsnehmer?	1	15
Wer sind die Versicherer dieses Vertrags?	2	15
Welche Funktion hat die VOV GmbH?	2	15

	Ziffer	Seite
§ 8 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Versicherungsfallkündigung		
Woraus ergeben sich Dauer und Verlängerungsmodalitäten des Vertrags?		15
Verzichtet die VOV auf ihr Kündigungsrecht im Versicherungsfall?		15
§ 9 Versicherungsbeitrag		
Was beinhaltet der in Rechnung gestellte Versicherungsbeitrag?		15
Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung des Versicherungsbeitrags?		15-16
§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers		
Welche Angaben zu gefahrerheblichen Umständen müssen gemacht werden?		16
Welche Folgen haben unrichtige oder unvollständige Angaben für den Versicherungsschutz?		16-17
§ 11 Gefahrerhöhung		
Welche Gefahrerhöhungen sind anzeigepflichtig?	1	17
§ 12 Vertragliche Obliegenheiten		
An wen sind Anzeigen und Willenserklärungen zu richten?	1	17-18
Wann und wie muss ein Versicherungsfall angezeigt werden?	2	18
Welche Mitwirkungspflichten bestehen im Versicherungsfall?	3	18
Wem steht die Regulierungsvollmacht zu?	4	18
Welche Folgen haben die Verletzungen von Obliegenheiten?	5	18
§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung		
Kann ein Haftpflichtanspruch anerkannt, verglichen, befriedigt oder abgetreten werden?		18-19
§ 14 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag		
Welche Regelungen gelten bei deckungsrechtlichen Streitigkeiten?	1	19
Welches Recht kommt für die deckungsrechtlichen Streitigkeiten zur Anwendung?	2	19
Welches Gericht ist zuständig?	3	19
§ 15 Geltung des VVG		
Gelten für diesen Vertrag noch andere Bestimmungen?		19

Allgemeine Bedingungen zur persönlichen VOV D&O-Versicherung (AVB-VPO 2013)

Hinweis:

Bei der persönlichen VOV D&O-Versicherung handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Haftpflichtansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen Sie geltend gemacht werden. Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur persönlichen VOV D&O-Versicherung (AVB-VPO 2013) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV D&O Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren im gesetzlichen Rahmen weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer bei einer versicherten Tätigkeit im Sinne von § 4 begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform. Der erstmalige Inanspruchnahme stehen, soweit sie in Textform erfolgen, gleich:

- eine Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers feststellt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall ist, gelten die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an den im Versicherungsschein benannten Unternehmen.

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist,
- der Personen- oder Sachschaden nicht bei einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

§ 2 Versicherungsleistungen

1. Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1. Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer hat bis 180 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrags das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer ihm wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine derartige Anzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- dem Versicherungsnehmer mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- dem Versicherungsnehmer die Entlastung verweigert wurde,
- dem Versicherungsnehmer eine Abmahnung erteilt wurde,
- der Versicherungsnehmer von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- dem Versicherungsnehmer der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wurde,
- der Versicherungsnehmer aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs vorübergehend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten,
- ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen eine im Anstellungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erbracht hat,
- bei einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer beantragt wurde,
- bei einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen ein Sonderprüfer gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften bestellt wurde, sofern die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung des Versicherungsnehmers oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen und dem Versicherungsnehmer zusammenhängen und etwaige Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- gegen ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen wegen eines von dem Versicherungsnehmer verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,

- durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung bei einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt wurde oder
- ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen den Versicherungsnehmer aufgrund einer Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn der Versicherungsnehmer in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Tritt der Versicherungsfall später ein, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrags galten, und im Umfang der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht verbrauchten Versicherungssumme.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

1.2. Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn er der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1 anzeigt. § 2 Ziffer 1.9 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.4. Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen des Versicherungsnehmers zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten. § 2 Ziffer 1.9 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

1.5. Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

1.6. Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von dem Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zu-

rückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung des Versicherungsnehmers den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung des Versicherungsnehmers, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.7. Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen den Versicherungsnehmer.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

1.8. Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, eines persönlichen Arrests des Versicherungsnehmers oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder dem Versicherungsnehmer drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

1.9. Freie Anwaltswahl

Dem Versicherungsnehmer wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

1.10. Konfliktmanagement

Wehrt die VOV in einem Versicherungsfall, dem ein Anspruch eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens zugrunde liegt, den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich ab, so können die VOV, der Versicherungsnehmer und das im Versicherungsschein benannte Unternehmen (die "Parteien") gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements soll die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung sein.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er die Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Die Kosten des Konfliktmanagers trägt die VOV bis zu einem Sublimit in Höhe von € 50.000,--. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1. Schadenersatz

Die VOV stellt den Versicherungsnehmer von dem gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Steht dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner zu, geht dieser im Umfang der Freistellung gemäß Satz 1 auf die VOV über.

2.2. Zinsen

Hat der Versicherungsnehmer infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3. Weitere Leistungen

Für jede der im Folgenden aufgeführten weiteren Leistungen gilt jeweils ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

3.1. Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass von einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen gegen einen von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten anstellungsvertraglichen Anspruch auf Festvergütung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Fortzahlung der monatlichen Nettofestvergütung (Gehaltsfortzahlung). Die Gehaltsfortzahlung wird für die Dauer von höchstens 12 Monaten geleistet. Sie erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen Nettofestvergütung. Im Umfang der Leistung geht der Vergütungsanspruch des Versicherungsnehmers auf die VOV über. § 86 VVG gilt entsprechend.

3.2. Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen des Versicherungsnehmers beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Beauftragung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.9 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.3. Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird der Versicherungsnehmer von einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme, soweit diese mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.4. Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht dem Versicherungsnehmer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.5. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit dieses mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, und solange deshalb der VOV eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- und Ausschreibungsabsprachen) oder des UK Bribery Act 2010.

3.6. Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit es mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.7. Unterstützung in Auslieferungsverfahren

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kaution.

Nach Absprache übernimmt die VOV auch die notwendigen Kosten für weitergehende Beratungsleistungen (insbesondere Rechts- und Steuerberatungs- sowie Public Relations-Beraterkosten).

Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 2 Ziffer 1.9 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.8. Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung des Versicherungsnehmers hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung des Versicherungsnehmers zu verhindern oder zu verringern. Voraussetzung ist, dass der Vernehmungsgegenstand im Zusammenhang mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung steht und dass deshalb der VOV eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.9. Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.10. Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007

Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von gegen ihn von einem im Versicherungsschein benannten Unternehmen erhobenen Regressansprüchen wegen einer Inanspruchnahme dieses im Versicherungsschein benannten Unternehmens im Rahmen eines Verfahrens im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Die VOV übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung und -beratung des Versicherungsnehmers zur Vermeidung eigener rechtlicher Nachteile bei der Einbeziehung in gegen im Versicherungsschein benannte Unternehmen gerichteter Verfahren im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 auch dann, wenn eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer noch nicht erfolgt ist und dieser Sachverhalt der VOV schriftlich gemeldet wird. Der Zugang einer solchen Meldung steht der Geltendmachung eines Anspruchs gleich.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten

1.1. Versicherungssumme / Jahreshöchstleistung

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellt also zugleich die Jahreshöchstleistung der VOV dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die Versicherungssumme stellt die Leistungsobergrenze für alle nach § 2 zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch für die Leistungen nach § 2 Ziffer 1 (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche), dar. Sämtliche Leistungen werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 2.2 (Zinsen) bleibt hiervon unberührt.

Interne Kosten der VOV werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen, ebenso wenig die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten.

1.2. Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und auf die Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

1.3. Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf eine Rückforderung der von ihr nach § 2 Ziffer 1 (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche) und Ziffer 3 (Weitere Leistungen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war.

2. Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung, ein Sublimit oder das Abwehrkostenzusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt waren.

3. Abwehrkostenzusatzlimit

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich an diesen anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht dem Versicherungsnehmer für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10% der Versicherungssumme zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 2 Ziffer 1 zur Verfügung (Abwehrkostenzusatzlimit).

4. Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung

Besteht für den Versicherungsnehmer ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere unter dem im Versicherungsschein benannten D&O-Versicherungsvertrag (Unternehmenspolice), Versicherungsschutz, so kann er in Textform gegenüber der VOV bestimmen, ob die Versicherungsleistung vorrangig aus diesem oder aus dem anderen Versicherungsvertrag erbracht werden soll (Wahlrecht). Im ersten Fall leistet die VOV vor, im zweiten Fall steht die Versicherungssumme dieses Vertrags erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrags zur Verfügung. Bestreitet in diesem Fall der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

Die VOV wird den Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige eines Versicherungsfalls zur Ausübung seines Wahlrechts gemäß Satz 1 in Textform auffordern. Übt er dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die VOV aus, wird die Versicherungsleistung vorrangig aus diesem Vertrag erbracht.

5. Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere von dem Versicherungsnehmer begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

6. Risikoausschlüsse

6.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich die verletzte Pflicht aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterbeschlüssen, etc.) eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens ergibt und der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle dieser Gesellschaft zu handeln.

Außerdem übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr solange, bis die Wissenslichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

6.2. Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten. Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

6.3. U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer und nicht auf Haftpflichtansprüche der unter der Unternehmenspolice versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer, sofern dieser auch versicherte Person der Unternehmenspolice ist, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden, es sei denn,

- eine unter der Unternehmenspolice versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruchs Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- diese Ansprüche werden ohne jegliche Weisung, Unterstützung, Förderung, Empfehlung oder Veranlassung des Versicherungsnehmers, einer unter der Unternehmenspolice versicherten Person oder eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens von Aktionären oder einem Insolvenzverwalter erhoben,
- diese Ansprüche werden von einer ehemaligen unter der Unternehmenspolice versicherten Person erhoben, oder
- es handelt sich um Abwehrkosten; hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act von 1974), des US-Securities Act von 1933 sowie des US-Securities Exchange Act von 1934 sowie entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze oder entsprechender Common Law Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

7. Ergänzende Geltung der VOV D&O-Versicherung

Ist die VOV im Falle des Eintritts eines Versicherungs- oder sonstigen benannten Leistungsfalls berechtigt, den Versicherungsschutz abzulehnen, wird sie dieses Recht nicht ausüben, soweit sie nach der für ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen bestehenden VOV D&O-Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person zur Leistung verpflichtet wäre. Für die Regulierung durch die

VOV gilt dann diejenige Regelung der VOV D&O-Versicherung, aufgrund derer sie zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern es sich nicht um ein versichertes Risiko im Sinne von § 1 handelt und/oder die Versicherungssumme dieses Vertrages bereits erschöpft ist und/oder für nach der VOV D&O-Versicherung gewährte Zusatzlimits.

§ 4 Versicherte Tätigkeiten

1. Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen

Versichert ist der Versicherungsnehmer bei seiner im Versicherungsschein benannten Organtätigkeit. Versicherungsschutz besteht dabei nicht nur für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Funktion.

2. Weitere Tätigkeiten in Kontroll- und Beratungsorganen

Versichert ist der Versicherungsnehmer ferner bei seinen weiteren im Versicherungsschein benannten Tätigkeiten als Mitglied von Kontroll- oder Beratungsorganen der weiteren im Versicherungsschein benannten Unternehmen.

3. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie an dessen Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

§ 5 Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

2. Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen, sofern ihm diese bis zum Versicherungsbeginn nicht bekannt war.

3. Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 5 / 10 Jahren

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 3 Jahre und verlängert sich mit Ablauf jeder weiteren, mindestens einjährigen Versicherungsperiode um je ein weiteres Jahr auf maximal 5 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag vor Erreichen der maximalen Nachmeldefrist von 5 Jahren, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie auf bis zu 5 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt pro Monat Nachmeldefrist 3 % der letzten Jahresprämie.

In Ergänzung der vorstehenden Regelungen hat der Versicherungsnehmer zudem das Recht, durch eine spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie die Frist um weitere 5 Jahre auf 10 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt 125 % der letzten Jahresprämie.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

§ 6 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz des im Versicherungsschein benannten Unternehmens

1. Neubeherrschung

Auch bei einer Neubeherrschung eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 4 (Wahlrecht zur Vorleistung bei anderweitiger Versicherung) bleibt unberührt.

2. Liquidation

Wird ein im Versicherungsschein benanntes Unternehmen freiwillig liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen hat.

3. Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die der Versicherungsnehmer bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen hat.

4. Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens gestellt, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle sowohl wegen vor als auch wegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangener Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers.

§ 7 Vertragspartner

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer - und Schuldner des Versicherungsbeitrags - ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete natürliche Person.

2. VOV

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als VOV D&O Versicherungsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 8 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig im Sinne von § 9 Ziffer 2 gezahlt hat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird. Die VOV verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

§ 9 Versicherungsbeitrag

1. Prämie und Versicherungssteuer

Der dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Prämie für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode und die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden nach Zugang der Beitragsrechnung und der darin gesetzten Zahlungsfrist fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die VOV vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die VOV kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebei-

trag nicht rechtzeitig, kann die VOV ihm auf seine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Nach Fristablauf kann die VOV den Vertrag fristlos kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der VOV alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss der VOV erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, und nach denen die VOV in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die VOV in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt der VOV

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die VOV, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Die VOV hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Das Rücktrittsrecht der VOV wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die VOV den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt die VOV nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Der VOV steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der VOV ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die VOV den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die VOV den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die VOV nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der VOV rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung

nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die VOV die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der VOV fristlos kündigen.

5. Ausübung der Rechte der VOV

Die VOV muss die ihr nach Ziffern 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt hat. Sie hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Der VOV stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

6. Anfechtung

Das Recht der VOV, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der VOV der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Gefahrerhöhung

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald er von ihnen Kenntnis erlangt:

- Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens zum Handel an einer Börse,
- Verlegung des Sitzes eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens ins Ausland oder
- Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks eines im Versicherungsschein benannten Unternehmens.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienerrhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 12 Vertragliche Obliegenheiten

1. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für die VOV bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die VOV GmbH zu richten.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der VOV GmbH bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung

des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

2. Anzeige eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
- schaden@vovgmbh.de

3. Mitwirkung im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem ist er der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

4. Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, dem gemäß § 2 Ziffer 1.9 ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

5. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1 (Schadenersatz) und Ziffer 2.2 (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an den Geschädigten abgetreten werden.

§ 14 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungs- und Rückgewähransprüche gegen den Versicherungsnehmer und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an.

2. Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

3. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den führenden Versicherer ist Gerichtsstand Köln. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

§ 15 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

VOV GmbH

Im Mediapark 5 • 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de